

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe

vom 04.12.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Harmatinger Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Wasserleitungsverbesserungen und -erneuerungen

Leitung von ... bis ...	Länge in Meter	Durchmesser	Material
Schalkofen Schule - Rieger	265	DN 140	PE
Hölching - Öd	977	DN 90	PE
Moosham Wiedenbauer - Am Bergl	262	DN 110	PE
Föggenbeuern - Reiserer	627	DN 90	PE
Sägmühle -Weihermühle	886	DN 140	PE
Großeglsee - Steinsberg	2279	DN 140/ 90	PE
Emmerkofen Ort	111	DN 90	PE
Schalkofen - Reichertshausen	1570	DN 110/140/180	PE
Daisenberger, Weihermühle	219	DN 90	PE
Schalkofen Ortsnetz	113	DN 90	PE
Moosham Am Bergl	165	DN 90	PE
Großeglsee Wiedenbauer-Braun	65	DN 140	PE
Moosham Eglinger Str. Nord	360	DN 90	PE
Moosham Lindenstraße	256	DN50/90	PE
Siebertshofen Ortsnetz	300	DN 110	PE
Weihermühle - Siebertshofen	735	DN 110	PE
Emmerkofen - Podling	670	DN 90	PE
Schalkofen - Moosham	1200	DN 140	PE
Sägmühle - Brunnenhaus	300	DN 140	PE
Moosham - Feldkirchen	600	DN 110	PE

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.800 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.800 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.800 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf **1.064.323,00 Euro festgestellt** und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche **0,21 €**
- b) pro m² Geschossfläche **7,11 €**

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
„Harmatinger Gruppe“

Kleineglsee, den 04.12.2025


Johann Kanzler
1. Verbandsvorsitzender 